

## Bodenschutzrecht verlangt mehr als das Einhalten von Anforderungen zum Erhalt von Agrarzählungen

Um Agrarzählungen zu erhalten, müssen Landwirte auch Mindestanforderungen zum Schutz vor Bodenerosion erfüllen (GAP-Konditionalitäten-Verordnung, GAPKondV §16). Hierzu werden landwirtschaftlich genutzte Feldblöcke in Gefährdungsstufen der potenziellen Erosionsgefährdung eingeteilt.

Bei der **Erosionsgefährdung durch Wasser** gibt es zwei Gefährdungsstufen **K<sub>Wasser1</sub>** und **K<sub>Wasser2</sub>**, die jeweils mit Bewirtschaftungsmaßnahmen gegen Bodenerosion verknüpft sind:

Feldblöcke der Gefährdungsstufe 1 (**K<sub>Wasser1</sub>**):

- Pflugverbot vom 1. Dezember bis 15. Februar
- Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor 1. Dezember

Feldblöcke der Gefährdungsstufe 2 (**K<sub>Wasser2</sub>**):

- Pflugverbot bei Reihenkulturen mit > 45 cm Reihenabstand
- Generelles Pflugverbot 1. Dezember bis 15. Februar
- Pflügen erlaubt vom 16. Februar bis 30. November, sofern die Aussaat unmittelbar auf das Pflügen folgt und es sich nicht um Reihenkulturen mit > 45 cm Reihenabstand handelt.

Beim Vergleich der GAP-Einteilung mit der Bewertung der Wassererosionsgefährdung nach DIN 19708 ist festzustellen, dass **K<sub>Wasser1</sub>** und **K<sub>Wasser2</sub>** nur die sehr hoch und extrem hoch erosionsgefährdeten Flächen bzw. Feldblöcke umfasst.

Stufe	Einstufung DIN 19708	Produkt der Erosionsfaktoren K*S*R	Einstufung nach GAPKonV
0 - 1	keine bis sehr geringe	<2,5	keine Gefährdungsstufe
2	geringe	2,5 - <5	
3	mittlere	5 - <7,5	
4	hohe	7,5 - <15	
5	sehr hoch	15 - <27,5	K <sub>Wasser1</sub>
6	extrem hoch	>=27,5	K <sub>Wasser2</sub>

Die potenzielle Wassererosionsgefährdung nach DIN 19708:2022-08 wird in Abhängigkeit von der Bodenart (K-Faktor), der Hangneigung (S-Faktor) und der regionalen Erosivität der Niederschläge (R-Faktor) bestimmt.

Bei der **Erosionsgefährdung durch Wind** gibt es eine Gefährdungsstufe, die mit Bewirtschaftungsmaßnahmen gegen Bodenerosion verknüpft ist:

Feldblöcke der Gefährdungsstufe 1 ( $K_{Wind}$ ):

- Pflügen nur bei Aussaat vor dem 1. März bzw. Pflügen ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat
- Bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand > 45 cm gilt ein grundsätzliches Pflugverbot. Dies gilt nicht, wenn vor dem 1. Dezember ein Grünstreifen in einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von maximal 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät wird oder wenn Kartoffeldämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.

Beim Vergleich der GAP-Einteilung mit der Bewertung der Winderosionsgefährdung nach DIN 19706 ist festzustellen, dass  $K_{Wind}$  nur die sehr hoch erosionsgefährdeten Flächen bzw. Feldblöcke umfasst.

Stufe	Einstufung DIN 19706	Einstufung nach GAPKonV
0 - 1	keine bis sehr geringe	keine Gefährdungsstufe
2	geringe	
3	mittlere	
4	hohe	
5	sehr hohe	$K_{Wind}$

Die potenzielle Winderosionsgefährdung eines Feldblocks wird in Abhängigkeit von der Bodenart, der langjährig mittleren Windgeschwindigkeit und der Schutzwirkung der Windhindernisse nach DIN 19706:2013-02 bestimmt.

Aus den dargestellten Einstufungstabellen zur Erosionsgefährdung wird ersichtlich, dass in beiden Fällen die „GAP-Anforderungen“ nur die „sehr hoch“ bis „extrem hoch“ gefährdeten Erosionsflächen mit Bewirtschaftungsauflagen verknüpft. Für alle anderen Flächen werden nach der GAPKonV keine Bewirtschaftungsmaßnahmen gegen Bodenerosion gefordert. Eine weitere Vereinfachung ist der Bezug zum Feldblock, da jedem Feldblock ein flächengewichteter Mittelwert der Erosionsgefährdung zugeordnet werden muss. Dadurch entfällt eine differenzierte Bewertung von unterschiedlich gefährdeten Teilbereichen innerhalb des Feldblocks, von denen jedoch eine erhebliche Erosionsgefahr ausgehen kann.

Die Erfahrungen der letzten 15 Jahre haben gezeigt, dass auch Feldblöcke, die in die Stufe  $K_{Wasser}2$  eingeordnet werden, trotz Einhaltung der Bewirtschaftungsmaßnahmen, erheblich von Erosionsschäden betroffen waren.

Die **Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes** (BBodSchG, BBodSchV) gehen über die aufgeführten Regelungen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung hinaus.

Die Bodenschutzgesetzgebung unterscheidet bezüglich der Bodenerosion, die

- Vorsorge im Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ (§17 BBodSchG)
- Gefahrenabwehr bei schädlichen Bodenveränderung (§9 BBodSchV)

Nach §17 BBodSchG sind durch eine „gute fachliche Praxis“ der landwirtschaftlichen Bodennutzung *Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst zu vermeiden*. Eine „gute fachliche Praxis“ umfasst und berücksichtigt gesicherte Erkenntnisse der Wissenschaft, ist aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis als geeignet und angemessen anerkannt und wird von der amtlichen Beratung empfohlen. In diesem Sinn wird z.B. mittlerweile die pfluglose Bodenbearbeitung auf hoch erosionsgefährdeten Flächen als gute fachliche Praxis angesehen.

Zur Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser (§9 BBodSchV) gibt es eine Arbeitshilfe des LfULG. Stellt die untere Bodenschutzbehörde eine schädliche Bodenveränderung fest, können gegenüber dem Landnutzer Maßnahmen gegen Bodenerosion flächenkonkret festgelegt werden.

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20533>

### **Fazit**

Neben den GAP-Regelungen sind die Anforderungen nach Bodenschutzrecht zu beachten, denn mit dem Einhalten der GAP-Anforderungen erfüllt der Landwirt nicht automatisch die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes. Diese umfassen die gute fachliche Praxis und die Gefahrenabwehr bei schädlichen Bodenveränderungen durch Bodenerosion.